

Satzung der Robert Kunzer-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Robert Kunzer-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Müllheim/Baden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Stiftung wird zur Förderung der Lebenshilfe Müllheim und Umgebung e. V. errichtet.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Beschaffung und Ausstattung von Wohn- und Betreuungsräumen für ältere und geistig behinderte Menschen, die dauerhaft auf betreutes Wohnen angewiesen sind und die von der Lebenshilfe Müllheim und Umgebung e.V. betreut werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Auszahlung der Erträge des Stiftungsvermögens an die Lebenshilfe Müllheim und Umgebung e.V. zur zweckgebundenen Verwendung, nämlich der Förderung von Wohn- und Betreuungsprojekten.
- (3) Die zweckentsprechende Verwendung muss durch die Lebenshilfe Müllheim und Umgebung e.V. nachgewiesen werden.
- (4) Zuwendungen sind nur an den Ortsverein der Lebenshilfe Müllheim und Umgebung e.V. zulässig. Nicht zulässig sind Zuwendungen an einzelne Personen oder andere Körperschaften. Die Stiftung kann ihren Zweck auch unmittelbar dadurch erfüllen, dass sie der Lebenshilfe Müllheim und Umgebung e.V. stiftungseigene Räumlichkeiten für den begünstigten Personenkreis zur Verfügung stellt, wenn deren Werterhaltung gesichert ist.

(5) Sollte sich der Ortsverein der Lebenshilfe Müllheim und Umgebung e.V. auflösen oder fusionieren, so wird das Stiftungsvermögen der Stadt Müllheim anvertraut, die das Stiftungsvermögen treuhänderisch verwaltet und die Erträge im Sinne des Stifters verwendet (vergleiche § 9 Abs. 3 der Satzung).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf niemand durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 4 Vermögen

(1) Die Stiftung ist Testamentserbe. Das Vermögen der Stiftung besteht bei Gründung aus Barvermögen in Höhe von ca. €. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Inflationsbedingter Rückgang des Vermögens ist zu vermeiden.

(2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen gegebenenfalls Zuwendungen zu (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung dem Vermögen der Stiftung zufügen, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer Rücklage zugeführt werden.

(2) Über die Vergabe der Mittel entscheidet allein der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

(3) Neue Projekte der Lebenshilfe Müllheim und Umgebung e.V., die im Sinne des Satzungszweckes der Stiftung sind, können gefördert werden.

§ 6 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallenden notwendigen und nachgewiesenen Auslagen, die jedoch nicht den Zeitaufwand umfassen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von der Testamentsvollstreckerin bestimmt.

(2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die über Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Dem Vorstand soll die/der Vorsitzende der Lebenshilfe Müllheim und Umgebung e.V. oder dessen/deren Stellvertreter/in oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Lebenshilfe Müllheim und Umgebung e.V. angehören.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Niederlegung des Amtes ist jederzeit möglich. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger benannt ist. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.

(2) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Sitzungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Beschlussfassung über die satzungsgemäße Vergabe bzw. Verwendung der Stiftungsmittel,
3. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, unter Angabe einer Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse bei Mitwirkung aller Mitglieder auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in anwesend oder vertreten sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden ersatzweise seines/seiner Stellvertreter/in den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleitenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 9 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben (vergleiche § 8 Abs. 4).

(2) Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung gilt das Gleiche.

(3) Im Fall der Auflösung oder der Fusion der Lebenshilfe Müllheim und Umgebung e.V. wird das Stiftungsvermögen der Stadt Müllheim anvertraut, die das Stiftungsvermögen treuhänderisch verwalten und die Erträge unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken, die dem Zweck der Stiftung möglichst nahekommen, zu verwenden hat (vergleiche § 2 Abs. 5).

§ 10 Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde.